

# Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung)

---

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 4 Gebühren
- § 5 Straßenreinigung durch die Stadt
- § 6 Übertragung der Reinigungspflichten
- § 7 Reinigungsflächen
- § 8 Reinigungszeiten
- § 9 Verschmutzung durch Abwasser
- § 10 Veranstalterpflichten
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Eigentum am Kehricht
- § 13 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 14 Räum- und Streupflicht durch die Stadt
- § 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 288) und das Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am **16.04.2015** folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der Stadt Sangerhausen für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für den Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die im Satz 1 genannte Regelung gilt für die

1. Kernstadt Sangerhausen
2. Ortschaft Breitenbach
3. Ortschaft Gonna
4. Ortschaft Grillenberg
5. Ortschaft Großleinungen
6. Ortschaft Horla
7. Ortschaft Lengefeld mit Ortsteil Meuserlengefeld
8. Ortschaft Morungen
9. Ortschaft Oberröblingen
10. Ortschaft Obersdorf
11. Ortschaft Riestedt
12. Ortschaft Rotha mit Ortsteil Paßbruch
13. Ortschaft Wettelrode
14. Ortschaft Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode
15. Ortschaft Wolfsberg

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahn, Parklücken in Längs-, Schräg- und Queraufstellung zur Fahrtrichtung, unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), Standspuren, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege), auch Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt. Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), gekennzeichnet durch einen waagerechten weißen Strich, gelten insgesamt als Gehwege. Ebenso gilt bei einer Beschilderung – Zeichen 239 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) – die Bewertung als Gehweg. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstückstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt.

- (3) Öffentliche Wege und Plätze sind solche Orte, die rechtlich gesehen für jedermann zugänglich sind.
- (4) Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Erschlossene Grundstücke sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.  
Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Sangerhausen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.
- (8) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht -wie das eines Anliegers- an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Hierbei ist sowohl die Erschließung durch eine Zufahrt oder Zuwegung miteinzubeziehen, die Bestandteil des Hinterliegergrundstücks ist, aber auch solche Zuwegungen, die über andere (Dritt-) Grundstücke führen, allerdings rechtlich abgesichert sind (Wegerecht über Privatgrundstück o.ä.).
- (9) Eine Stichstraße ist eine größere Sackgasse (Eingang und Ausgang sind identisch), eventuell mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge.
- (10) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (11) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes-, einer Kreis oder einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

### § 3

#### Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, Schmutz, Glas, Papier, Essensresten, Verpackungen, Bauabfälle, Geröll, Kehricht, Laub und sonstigem Unrat auf Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkstreifen, Parkplätzen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe.  
Aufgefundene Tierkadaver sind umgehend dem Fachbereich Bürgerservice der Stadtverwaltung bzw. dem Verpflichteten zur Reinigung zu melden.  
Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder ähnlichem.
- (3) Der Straßenkehrriech darf weder dem Nachbarn zugekehrt, noch Gossen, Gräben, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Hydrantendeckel, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Baumscheiben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Streugutbehälter, Glas- und Sammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden. Er ist unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Fahrbahnen und Parkstreifen, sowie die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege und außer öffentliche Parkplätze durch den Reinigungspflichtigen wie folgt zu reinigen:

Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit			
	Reinigungspflichtiger Fahrbahn		Reinigungspflichtiger Gehweg	
I*	Stadt	einmal wöchentlich	Anlieger	einmal wöchentlich
II*	Stadt	einmal in 2 Wochen	Anlieger	einmal in 2 Wochen
III*	Stadt	einmal in 3 Wochen	Anlieger	einmal in 3 Wochen
IV*	Anlieger	einmal in 2 Wochen	Anlieger	einmal in 2 Wochen
V	Stadt	Bedarfsweise (mindestens einmal im Quartal)	laut Straßenreinigungsverzeichnis	

\* § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 2

Die öffentlichen Plätze, Parkplätze, Radwege, selbständige, also nicht fahrbahnbegleitende, Rad- und Gehwege sowie Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln sowie Brücken im Zuge öffentlicher Straßen sind bedarfsweise durch sind bedarfsweise durch die Stadt zu reinigen.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Verursacher ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Sangerhausen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Verunreinigung durch Tiere (die Pflicht aus § 4 (3) Gefahrenabwehrverordnung bleibt hiervon unberührt).

Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Sangerhausen (Fachbereich Bürgerservice) oder die Polizei zu unterrichten.

(6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

#### **§ 4 Gebühren**

Die Stadt Sangerhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

#### **§ 5 Straßenreinigung durch die Stadt**

(1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 3 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 6 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.  
Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.

(2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in vier Reinigungsklassen nach.  
Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den zugeordneten Straßenkategorien (Kennzeichnung in dem als Bestandteil der Satzung anhängenden Straßenreinigungsverzeichnis mit Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, HauptErschließungsstraße oder Anliegerstraße) und berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.

#### **§ 6 Übertragung der Reinigungspflichten**

(1) Die Verpflichtung der Reinigung wird den Eigentümern oder Besitzern, der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, übertragen.  
Die Übertragung erfolgt nach Reinigungsklassen (Anlage Straßenverzeichnis):

##### Reinigungsklasse I, II, III und V

die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parklücken vor dem Grundstück

#### Reinigungs-kategorie IV

die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges einschl. Radwege, Begleitgrün, Parklücken; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, so weit wie sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.

- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:
  1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
  2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
  3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
  4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
  5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen ungeklärt sind.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.
- (5) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.  
Die Reinigungspflicht wechselt im vorgegebenen Zyklus nach § 3 (4), beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres beim Eigentümer oder Besitzer des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (6) Sind auf beiden Seiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer /Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer /Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet.  
In den Wochen mit gerader Endziffer sind die Eigentümer /Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den ungeraden Wochen die Eigentümer /Besitzer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet
- (8) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (9) Bei Sackgassen, an deren Ende sich ein Kopfgrundstück befindet, bildet dieses Kopfgrundstück zusammen mit allen anderen anliegenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit.

## **§ 7 Reinigungsflächen**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt. Ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein zwei Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht der gem. § 6 zur Reinigung Verpflichteten erstreckt sich auf die Länge aller Seiten der Grundstücke einschließlich Vorgärten, Gärten, Grünanlagen, Wirtschaftswegen und ähnlichem.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen bis spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar:
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Straßengesetz (Verunreinigung und unbefugte Veränderung) für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

## **§ 9 Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, auch den Rinnen, Einläufen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Giften und Schadstoffen, sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

## **§ 10 Veranstalterpflichten**

Bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten, Umzügen und ähnlichen Großveranstaltungen haben alle Verantwortlichen der Verkaufsstände, Schausteller usw. eigene Abfallbehälter aufzustellen.

Die Behälter sind je nach Erfordernis und zum Betriebsschluss zu entleeren.

Die genutzten Flächen (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) sind täglich und nach Abbau der Stände im sauberen Zustand zu verlassen.

## **§ 11 Eigentum am Kehricht**

In Straßen, die durch die Kehrmachine gereinigt werden, geht der Straßenkehricht als Abfall mit der Verladung in die Kehrmachine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

## **§ 12 Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung)**

- (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Anlieger:
  - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn vor jedem anliegendem Grundstück
  - b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite.
  - c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse:
    - die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten
    - die beidseitigen Zuwegungen zum Wartehäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Wartehäuschen entsprechend § 12 (1) Pkt. a auf Gehwegen mit Wartehäuschen oder Unterstand, um ein einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten
  - d) Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr, samstags von 08:00 – 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00 – 20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen.
  - e) Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Wetterlage zu beobachten, bevor die Räumpflicht einsetzt.
  
- (2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anhäufung geschlossener Schneewälle ist zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.
  
- (3) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starke Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder

sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

Das ausgebrachte Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen.

- (4) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Wartehäuschens, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle gewährleistet wird.

### **§ 13**

#### **Räum- und Streupflicht durch die Stadt**

- (1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 14 auf den Anlieger übertragen wurde. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungspflichten
- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 13 in der

#### Reinigungsklasse I- V

- a) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen
  - b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte
  - c) der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigerungsverzeichnis)
  - d) der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann
- (3) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.

### **§ 14**

#### **Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger**

- (1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zuwegungen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gossen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 6 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 13 in der Reinigungsstufe I, II, III, IV und V (Kennzeichnung im Straßenverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO – Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt.  
Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient.
- (4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 6 und § 14 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten wie folgt nicht erfüllt:
- a) wer entgegen § 3 Abs. 1 die Fremdkörper auf den Bestandteilen der öffentlichen Straße nicht beseitigt;
  - b) wer entgegen § 3 Abs. 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
  - c) wer entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 12 Abs. 2 Schmutz und sonstige Abfälle oder beim Winterdienst Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder Schmutz, Abfall, Schnee oder Eis in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel fegt;
  - d) wer entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 das Kehrgut nicht der fachgerechten Abfallentsorgung zuführt;
  - e) wer entgegen § 3 Abs. 4 den Gehweg einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn nicht entsprechend der in der Reinigungsstufe festgelegten Häufigkeit reinigt;
  - f) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Gehwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
  - g) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) gemeinsame Geh- und Radwege, in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
  - h) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe c) Gehwege vor den Haltestellen in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich, mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m als auch in einer Breite von 1,50 m zum Ein- und Ausstieg in den Bus nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;

- i) wer entgegen § 12 Abs. 2 die Hydranten nicht frei hält und den Abfluss des Schmelzwassers nicht gewährleistet;
- j) wer entgegen § 12 Abs. 2 durch Ablagerung von Schnee- und Eismassen den Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet;
- k) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 keine zugelassenen abstumpfenden Streumittel verwendet;
- l) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 unzulässige Stoffe verwendet;
- m) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 das Streugut nach der Eis- und Schneeschmelze nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 16 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungssatzungen.

Sangerhausen, 04.12.2014

.....  
Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister

## Erläuterungen

Die **Straßenkategorie** legt die Zugehörigkeit zur Reinigungsklasse fest.

<b>Kategorie</b>	<b>Erläuterung</b>
B	Bundesstraße = als Bundesstraßen werden in Deutschland Fernstraßen (Überlandstraßen) bezeichnet, die in erster Linie dem überregionalen Verkehr dienen
L	Landesstraße = eine Landesstraße ist niederwertiger als eine Bundesstraße, aber höherwertiger als eine Kreisstraße
K	Kreisstraße = Verkehrswege, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind = ferner dienen Kreisstraßen dem Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege
HE	Haupterschließungsstraßen = Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen sind
A	Anliegerstraße = Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen
FFOG	Feld-/Forstwirtschaftlicher Weg = dienen überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und haben keine überörtliche Bedeutung

Die **Reinigungsklasse** legt die Art und den Umfang der Reinigungspflicht fest.

<b>Reinigungsklasse</b>	<b>Beschreibung der Reinigungspflicht</b>
I	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal wöchentlich
II	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in zwei Wochen
III	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die

Gehwege einmal in drei Wochen

- IV            Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger Fahrbahn- und Gehweg-  
                  reinigung einmal in zwei Wochen
- V             Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn einmal im Quartal

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

### **Bezeichnung der Ortschaften**

**B** Breitenbach

**L** Lengefeld

**Ro** Rotha

**Go** Gonna

**Mo** Morungen

**S** Sangerhausen (Kernstadt)

**Gr** Grillenberg

**Ob** Oberröblingen

**We** Wettelrode

**Gl** Großleinungen

**Od** Obersdorf

**Wi** Wippra

**H** Horla

**Ri** Riestedt

**Wb** Wolfsberg